

MITGLIEDER- UND SPIELERORDNUNG

DES BAYERISCHEN SCHACHBUNDES e.V.

VOM 28. JUNI 2014

ÜBERSICHT

- § 1 Spielerverwaltung
- § 2 Begriffe
- § 3 Spielererfassung
- § 4 Änderung bestehender Daten
- § 5 Streichung aus der Spielerliste
- § 6 Meldungen von Amts wegen
- § 7 Einsprüche
- § 8 Datenaustausch

§ 1 (Spielerverwaltung)

(1) Der Bayerische Schachbund e.V. (im Folgenden „Bund“ genannt) führt eine Liste der Spieler, die Mitglied eines ihm angehörenden Vereins sind. Diese Liste wird im Folgenden „Spielerliste“ genannt und elektronisch geführt.

(2) Die Führung der Spielerliste obliegt dem Referenten für Mitgliederverwaltung (im Folgenden „BSB-Referent“) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(3) Der BSB-Referent führt außerdem die Vereins- und Funktionärslisten.

§ 2 (Begriffe)

(1) Die in diesem Regelwerk verwendeten Begriffe und Abkürzungen bedeuten:

1. FIDE: Weltschachbund;
2. DSB: Deutscher Schachbund e.V.;
3. Mitglied: ein Verein, der Mitglied des BSB ist;
4. Verein: ein Verein, der Mitglied des BSB ist;
5. Spieler: ein Spieler oder eine Spielerin, der oder die von einem Verein als dessen Mitglied angemeldet worden ist;
6. Satzung: Satzung des Bayerischen Schachbundes e.V.

§ 3 (Spielererfassung)

(1) Die Bezirksverbände melden die Spieler der ihnen angehörenden Vereine in der vom BSB-Referenten bestimmten Form unter Angabe folgender Daten:

- Name, Vorname, Namenszusätze (Titel u.ä.),
- Geschlecht,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,

- Kommunikationsdaten im Rahmen der Datenschutzordnung,
- Vereinszugehörigkeit,
- Status („aktiv“ bedeutet Bestehen einer DSB-Spielgenehmigung, oder „passiv“).

Änderungen von Spielerdaten werden entsprechend gemeldet..

(2) Ist der Spieler in der *Rating List* der FIDE aufgeführt, sollen darüber hinaus die von der FIDE vergebene Identifikationsnummer und die Föderationszugehörigkeit angegeben werden. Besteht Verwechslungsgefahr mit einem anderen Mitglied eines anderen Vereins, der Mitglied eines dem DSB angehörenden Landesverbandes ist, sollen diese Daten vom Verein angefordert werden.

(3) Der BSB-Referent prüft die Anmeldung auf Vollständigkeit. Unvollständige oder offenbar unrichtige Anträge muss er zurückweisen. Anträge, die nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht werden, können zurückgewiesen werden.

(4) Bei Zweifeln über die Richtigkeit oder Korrektheit der übermittelten Daten des Spielers kann der BSB-Referent vom Bezirksverband eine durch Unterschrift bestätigte Erklärung des Spielers über die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und deren Übereinstimmung mit amtlichen Urkunden und Kopien amtlicher Urkunden anfordern.

(5) Ein Antrag auf Eintragung in der Spielerliste entfällt nicht dadurch, dass ein für diesen Spieler gestellter Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung abgelehnt wird.

§ 4 (Änderung bestehender Daten)

Ein Mitglied des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums ist von Amts wegen verpflichtet, ihm bekannte Änderungen von Spielerdaten dem zuständigen Bezirksverband zu melden.

§ 5 (Streichung aus der Spielerliste)

(1) Die Streichung eines Spielers aus der Spielerliste erfolgt durch eine entsprechende Meldung des Bezirksverbandes in der vom BSB-Referenten bestimmten Form. Die Erklärung über einen Wechsel einer Spielberechtigung gilt im Zweifel nicht als Antrag auf Streichung.

(2) Ein Spieler, der aufgrund des § 41 der Satzung aus dem Bund ausgeschlossen worden ist, wird aus der Spielerliste gestrichen.

(3) Ein Spieler, der im Laufe eines Jahres in die Spielerliste aufgenommen worden ist, gilt für den Stichtag 31.12. dieses Jahres als Mitglied dieses Vereins, unabhängig davon, ob er in der Zwischenzeit wieder ausgeschieden oder aus anderen Gründen vom Verein zur Streichung angemeldet worden ist.

(4) Die Streichung eines Spielers aus der Spielerliste hat das Erlöschen sämtlicher Spielberechtigungen zur Folge. Hat der Spieler eine DSB-Spielgenehmigung, so meldet der BSB-Referent die Streichung aus der Spielerliste an die nach den Regelwerken des DSB zuständige Stelle. Entsprechendes gilt für das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins (§ 5 der Satzung).

§ 6 (Meldungen von Amts wegen)

(1) Ergibt ein Abgleich mit der Mitgliederliste des Bayerischen Landes-Sportverbandes, dass ein Verein einen Spieler dort als Mitglied gemeldet hat, nicht aber zugleich beim BSB, so kann der Referent nach Anhörung des Vereins die Spielerliste von Amts wegen ergänzen.

(2) Besteht eine DSB-Spielgenehmigung für einen Verein, ohne dass der Spieler für diesen Verein als Mitglied gemeldet worden ist, so nimmt der BSB-Referent die Anmeldung nach Anhörung des Bezirksverbandes und des Vereins von Amts wegen vor.

§ 7 (Einsprüche)

(1) Ein Einspruch gegen die Richtigkeit der Spielerliste ist vom Verein beim Bezirksverband einzulegen. Nachträgliche Korrekturen sind vom Bezirksverband unverzüglich dem BSB-Referenten zu melden. Hilft der Bezirksverband dem Einspruch nicht ab, so entscheidet der BSB-Referent. Die Entscheidung des BSB-Referenten ist endgültig. Nachträgliche Korrekturen des BSB-Referenten sind unverzüglich dem Bezirksverband zu melden.

(2) Der Einspruch gegen die Höhe einer Beitragsrechnung des BSB mit der Begründung, es sei eine falsche Mitgliederzahl zugrunde gelegt worden, ist als Einspruch gegen die Richtigkeit der Spielerliste zu behandeln und dem zuständigen Bezirksverband zuzuleiten.

(3) Wird ein Einspruch durch Entscheidung des BSB-Referenten zurückgewiesen, so kann der Verein gegen eine Beitragsrechnung des Bundes keine Einwendungen erheben, die sich auf eine angeblich fehlerhaft zugrunde gelegte Spielerzahl stützen.

§ 8 (Datenaustausch)

Den Mitgliedern des Präsidiums, den Referenten gemäß § 30 Abs. 1 der Satzung und den Bezirksverbänden ist auf Verlangen ein Auszug aus der Spielerliste zuzusenden oder Zugriff auf die Spielerdatenbank einzuräumen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer ihnen durch die Ordnungswerke des Bundes oder eines Bezirksverbandes zugewiesenen Aufgaben benötigen.
